

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinderäume der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad Plochingen dienen der Kirchengemeinde und ihren Gruppierungen als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Weiterbildung und der Geselligkeit im Geist christlicher Lebensführung.

Die Art der Veranstaltungen und das Verhalten der Benutzer und Gäste sollen dieser Bestimmung entsprechen.

In den gesamten Gemeinderäumen ist Rauchverbot.

## **§ 2 Benutzer**

Das GZ kann für Zusammenkünfte und Veranstaltungen benützt werden

- a) von der Kirchengemeinde oder der Seelsorgeeinheit als Ganzes
- b) von den Gruppen und Vereinigungen innerhalb der Kirchengemeinde oder der Seelsorgeeinheit
- c) in maßvollem Umfang von Familien und Personen, die der Kirchengemeinde nahe stehen
- d) von Vereinen und Außenstehenden

Ein Beschluss des Verwaltungsausschusses ist lediglich für die Benutzer nach §2d notwendig, für alle anderen Benutzer entscheidet das Pfarrbüro. .

## **§ 3 Terminvormerkung**

Die an einer Benutzung Interessierten bringen ihre Nutzungs- und Terminwünsche frühzeitig im Pfarrbüro vor.

Dabei sind Einzelheiten über Umfang der Benutzung, Zeitdauer, Bewirtung u.ä. anzugeben.

Mit den Nutzern nach Ziff. 2c und 2d wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, mit der auch die vorliegende Benutzungsordnung anerkannt wird.

## **§ 4 Bewirtung**

Art und Umfang einer Bewirtung sind mit dem Pfarrbüro abzustimmen.

Abweichende Regelungen sind mit dem Pfarrbüro zu vereinbaren und im Mietvertrag schriftlich niederzulegen.

## **§ 5 Umgang mit dem Gebäude und seinen Einrichtungen**

Das Gebäude und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind zu vermeiden; die Abnützung soll möglichst gering gehalten werden. Zur Schonung der Umwelt und zur Vermeidung unnötiger Kosten ist auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Am Ende von Veranstaltungen sind Abfälle zu entfernen, der angefallene Müll mitzunehmen, die Tische abzuwischen, die Räume besenrein zu verlassen, die Heizung zurückzustellen, das Licht auszuschalten und Fenster und Türen zu schließen.

## **§ 6 Küchenbenutzung**

Bei Küchenbenutzung wird der Mieter von einer beauftragten Person der Kirchengemeinde in die Handhabung eingewiesen.

Ohne Einweisung ist die Benutzung der Küche nicht erlaubt.

Sämtliche benützten Gläser, Geschirre, Bestecke, Küchengeräte etc. sind nach Gebrauch zu reinigen.

Geschirrtücher sind mitzubringen.

## **§ 7 Verhalten im Gebäude und im Außenbereich**

Wir legen Wert auf ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis mit den angrenzenden Bewohnern.

Deshalb sind die Fenster und Außentüren ab 22.00 Uhr zu schließen.

Außerdem wird erwartet, dass Veranstaltungen bis gegen 24.00 Uhr beendet sind.

Anderweitige Zeiten sind vorab mit dem Pfarrbüro abzustimmen und im Mietvertrag schriftlich niederzulegen.

Nach Beendigung einer Abendveranstaltung ist darauf zu achten, dass kein Lärm in der Nähe des Hauses gemacht wird.

Laute Unterhaltungen in der Umgebung des Gemeindezentrums sowie auf dem Parkplatz und Türeenschlagen sind nachts zu vermeiden.

## **§ 8a Schadenersatz**

Die Benutzung der Räume und der Außenanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Ersatzansprüche gegen die Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer werden mit dem Mietvertrag ausgeschlossen.

Zudem stellt der Veranstalter die Kirchengemeinde vor jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer geltend machen könnten.

Dem Veranstalter wird ausdrücklich empfohlen, sich versicherungstechnisch abzusichern. Bedarfsweise kann der Vermieter einen Versicherungsnachweis fordern.

## **§ 8b Haftung**

Der Mieter haftet für Schäden und Verluste, die er oder seine Veranstaltungsteilnehmer an den Miet- und Gebrauchsgegenständen verursacht haben.

Vor und nach jeder Veranstaltung durch Benutzergruppen nach Ziff. 2c und 2d findet eine Übergabe und Abnahme statt, bei der etwaige Mängel oder Schäden festgestellt werden.

Für zu Bruch gegangene Gläser werden 4,-- €, für Teller 5,-- € je Stück berechnet, anderweitige Sachschäden in Höhe entstandener Kosten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Garderobe keine Haftung vom Vermieter übernommen wird.

Dem Veranstalter wird ausdrücklich empfohlen, die Garderobe zu überwachen oder dafür zu sorgen, dass die äußere Eingangstür von außen nicht zu öffnen ist.

## § 9 Gebühren

Die Überlassung Räumlichkeiten an Benutzergruppen nach Ziff. 2a und Ziff 2b erfolgt kostenlos.

Für kirchennahe Organisationen außerhalb der Seelsorgeeinheit werden Gebühren in Höhe von 75% der nachfolgenden Sätze in Rechnung gestellt.

Für die Überlassung des Gemeindezentrums an Benutzergruppen nach Ziff. 2c und Ziff. 2d werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Benutzung von Saal und Foyer
  - Dauer bis 4 Stunden, bzw. Abendveranstaltungen 80.00 €
  - Dauer über 4 Stunden 150.00 €
  - Küchenbenutzung zusätzlich 80.00 €
  - Vor- und Nachbenutzung 40.00 €
  - Benutzung Foyer mit Geschirr, z.B. für Sektempfang 50,00 €
  - Belegung Foyer bei erhöhtem Aufwand 10,00 €
  
- Saal unter der Kirche bis 4 Stunden 50.00 €  
über 4 Stunden 90.00 €
  
- Bei Benutzung von Stoff-Tischwäsche erfolgt Berechnung nach Aufwand.
  
- Die Kautions beträgt 50.00 €  
und muss bei der Schlüsselübergabe hinterlegt werden

Die Gebühren werden mit der Veranstaltungsbestätigung durch die Kirchenpflege festgesetzt und sind vor Beginn der Veranstaltung an diese zu entrichten.

## § 10 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung wurde vom Kirchengemeinderat in seiner Sitzung am 29. September 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Sie gilt bis auf weiteres und kann nur durch Beschluss des Kirchengemeinderates im ganzen oder in Teilen geändert werden.